

Sie sind wichtig!

Als Zeugin oder Zeuge haben Sie eine wichtige Aufgabe. Sie können helfen, bei den Ermittlungen und im Verfahren vor dem Disziplinargericht eine Entscheidung zu treffen. Ihre Zeugenaussage ist ein wichtiges Beweismittel.

Deshalb:

- Erscheinen Sie bitte unbedingt zum Termin, zu dem Sie geladen wurden und sagen Sie umgehend Bescheid, wenn Sie verhindert oder verspätet sind.
- Sie werden von der ermittelnden Person und vom Disziplinargericht über Ihre Rechte und Pflichten als Zeuge belehrt. Diese gesetzliche Notwendigkeit dient Ihrer Information und ist kein Ausdruck von Misstrauen.
- Sagen Sie, was Sie über das Geschehene wissen. Jedes Detail ist wichtig, deshalb wird genau nachgefragt.
- Teilen Sie auch mit, wenn Sie etwas von Dritten gehört haben. Sind Sie sich bei Ihrer Aussage einer Sache nicht sicher, informieren Sie darüber.
- Sie können sich von einem Zeugenbeistand und, wenn Sie selber von der Amtspflichtverletzung betroffen sind, von einem weiteren Beistand begleiten lassen. Die Kosten können auf Antrag erstattet werden, wenn die Begleitung für Sie notwendig ist.
- Als betroffene Person können Sie Auskunft über den Verlauf und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens erhalten, soweit keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen.

Weitere Informationen

Die Person, die die Ermittlungen führt, oder die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des kirchlichen Disziplinargerichtes helfen Ihnen bei organisatorischen Angelegenheiten. Dort erfahren Sie insbesondere, wie Ihnen entstandene Kosten erstattet werden (Fahrtkosten, Verdienstausschlag, Kosten einer Kinder- oder Angehörigenbetreuung oder sonstiger Aufwand, der Ihnen entstanden ist). Man wird Ihnen weiterhelfen!

Möchten Sie selbst einen Blick in das geltende Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD 4.9.1.) werfen? Sie finden es im Internet unter www.kirchenrecht-ekd.de

Überreicht durch:



Zeuge sein im kirchlichen Disziplinarverfahren

Ein Hinweisblatt für
Zeuginnen und Zeugen

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
Herrenhäuser Straße 12 | 30419 Hannover | www.ekd.de | 2014
Titelgrafik: verbum GmbH | www.verbum-berlin.de
Gestaltung: Sandstein Kommunikation GmbH | www.sandstein.de

Das Disziplinargesetz der EKD

Das kirchliche Disziplinarrecht ist Teil des Kirchenbeamten- und Pfarrdienstrechts. Es lehnt sich stark an das staatliche Bundesdisziplinargesetz an.

Folglich ist ein Disziplinarverfahren kein Strafverfahren. Es wird eingeleitet, wenn der Verdacht besteht, dass Kirchenbeamtinnen, Pfarrerinnen, Kirchenbeamte oder Pfarrer ihren Dienst nicht ordnungsgemäß ausgeübt haben; es soll dazu beitragen, das Ansehen der Kirche und das Vertrauen in das Handeln der bei der Kirche mitarbeitenden Menschen zu sichern.

Das Disziplinargesetz gibt den Rahmen vor, wie Amtspflichtverletzungen untersucht werden und – je nach Schwere der Amtspflichtverletzung – mit welchen Maßnahmen darauf reagiert werden kann.

Die Amtspflichten werden in anderen Gesetzen, z. B. dem Pfarrdienstgesetz, Kirchenbeamtengesetz und anderen dienstrechtlichen Vorschriften, geregelt.

Eine Amtspflichtverletzung liegt dann vor, wenn Kirchenbeamtinnen, Pfarrerinnen, Kirchenbeamte oder Pfarrer schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben. Die dienstrechtlichen Bestimmungen kennen – anders als im Strafrecht – keinen für bestimmte Verstöße festgelegten Sanktionsrahmen und keine festumrissenen Einzeltatbestände.

Zum Ablauf des Disziplinarverfahrens

Ein Disziplinarverfahren wird eingeleitet, wenn der Anfangsverdacht einer Amtspflichtverletzung vorliegt. Die belastenden und entlastenden Umstände sind zu ermitteln und entsprechende Beweise zu erheben. Aussagen von Zeuginnen und Zeugen sind besonders wichtige Beweismittel, mit deren Hilfe der Sachverhalt aufgeklärt werden soll. Auch die beschuldigte Person wird angehört. Sind die Ermittlungen beendet, wird entschieden, wie das Disziplinarverfahren fortgesetzt werden soll.

Drei Möglichkeiten kommen in Betracht:

- 1 Der Verdacht auf eine Amtspflichtverletzung hat sich nicht bestätigt. Deshalb wird das Verfahren vom Dienstherrn eingestellt.
- 2 Der Verdacht auf eine Amtspflichtverletzung hat sich bestätigt. Es werden Maßnahmen wie Verweis, Geldbuße oder Kürzung der Bezüge vom Dienstherrn in Form einer Disziplinarverfügung verhängt.
- 3 Der Verdacht auf eine schwerwiegende Amtspflichtverletzung hat sich bestätigt. Darauf soll mit gravierenden Maßnahmen reagiert werden. Über diese Maßnahmen kann aber nur ein unabhängiges Gericht entscheiden, weshalb der Dienstherr vor dem Disziplinargericht klagen muss.

Disziplinarverfahren sollen möglichst zügig durchgeführt werden. Dennoch können zeitliche Verzögerungen auftreten. So müssen Entscheidungen in einem staatlichen Straf-, Bußgeld- oder Verwaltungsverfahren abgewartet werden, weil der Dienstherr und das Disziplinargericht an die dort getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden sind. Haben Zeuginnen oder Zeugen im staatlichen Verfahren ausgesagt, kann dennoch eine erneute Vernehmung im Disziplinarverfahren notwendig werden.

Als Zeuge im Disziplinarverfahren

Zeuginnen und Zeugen müssen nicht alleine zu Befragungen erscheinen. Sie können von einem Zeugenbeistand begleitet werden. Jede Person ihres Vertrauens, auch eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, kann für sie tätig werden. Wer selbst durch eine Amtspflichtverletzung geschädigt wurde, kann sich außerdem für die Dauer des gesamten Verfahrens von einem weiteren Beistand unterstützen lassen.

Zeugenbefragungen sind im Ermittlungsverfahren nicht öffentlich. Im gerichtlichen Disziplinarverfahren ist die mündliche Verhandlung grundsätzlich öffentlich. Betroffene können im Rahmen von Zeugenbefragungen durch zwei Maßnahmen unterstützt werden:

- Die Öffentlichkeit kann von der mündlichen Verhandlung auf Antrag ausgeschlossen werden, z. B. wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich zur Sprache kommen (u. a. bei Vorfällen sexualisierter Gewalt).
- Außerdem kann die Befragung durch die Richterin oder den Richter bereits im Ermittlungsverfahren durchgeführt werden, wodurch eine zweite Befragung in der mündlichen Verhandlung vermieden wird.

Die beschuldigte Person ist bei Zeugenbefragungen im Regelfall anwesend. Zeuginnen und Zeugen oder ihr Zeugenbeistand können aber den Antrag stellen, dass sie nicht im Beisein der beschuldigten Person aussagen müssen.

Eine Ladung als Zeugin oder Zeuge verpflichtet zur Aussage, auch wenn es – abgesehen von seltenen Fällen – keine kirchlichen Mittel gibt, eine Aussage zu erzwingen. Bitte bedenken Sie als Zeugin oder Zeuge in jedem Fall: Möglicherweise kann nur mit Hilfe Ihrer Aussage Klarheit über den Tathergang hergestellt und künftiger Schaden verhindert werden.